

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2020/264**

Datum der Freigabe: 27.10.2020

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	27.10.2020
Bearb.:	Ute Sohr	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Heiko Traulsen	Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	16.11.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	18.11.2020	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

Anhebung der Hebesätze für Realsteuern

### Sach- und Rechtslage:

Die Hebesätze für die Realsteuern sind in der Stadt Kappeln seit 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Bei einer Haushaltsplanung mit den aktuellen Hebesätzen ergibt sich ein Fehlbetrag von 152.700 €. Dieser Fehlbetrag kann ausgeglichen werden, wenn die Hebesätze jeweils um 10% Punkte angehoben werden (siehe Anlage).

Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist in den Folgejahren trotz dieser Anhebung mit Fehlbeträgen zu rechnen. Im z.Z. gültigen Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03. März 2020 müssen für eine Fehlbetragszuweisung die Hebesätze für die Realsteuern mindestens wie folgt festgesetzt sein:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Mit einer Fehlbetragszuweisung wird nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertragserzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden. Wenn die Hebesätze im Fehlbetragsjahr nicht in Höhe der geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidbaren Defizits abzuziehen.

Auch im Jahr der Antragstellung einer Fehlbedarfszuweisung müssen die Hebesätze für

Realsteuern den Mindestanforderungen entsprechen („KO – Kriterium“).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlage

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt

Die Stadtvertretung beschließt die Hebesatzsatzung der Stadt Kappeln für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

**Hebesatzsatzung  
der Stadt Kappeln für das Haushaltsjahr 2021**

---

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. November 2020 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 380 v. H. |

Kappeln,

**Stadt Kappeln  
Der Bürgermeister**

Traulsen

Anlage(n)  
Anhebung Hebesätze